

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 9. Dezember	1980
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1981	150	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof in Bad Oeynhaus	160
Neufassung der Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen	152	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen	160
Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen	153	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinden Rahmede und Oberrahmede	160
Kreissatzung des Kirchenkreises Schwelm der Evangelischen Kirche von Westfalen	155	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena	160
Satzung der Ev. Stadtgemeinde Marl	157	Persönliche und andere Nachrichten	161
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme	160	Neu erschienene Bücher und Schriften	162

Gesegnet ist der Mann, der sich
auf den Herrn verläßt und
dessen Zuversicht der Herr ist.
(Jeremia 17, 7)

Nach schwerer Krankheit und doch unerwartet schnell ist am 30. Oktober 1980 das Mitglied der Kirchenleitung

Heinz Schmitt

aus diesem Leben abgerufen worden.

Aus dem Krieg gesund heimgekehrt, hat er sich als Metallarbeiter und Betriebsrat neben seiner intensiven politischen Tätigkeit auch in seiner evangelischen Kirche engagiert. Im Laufe von über drei Jahrzehnten ist er in die Mitverantwortung kirchlicher Leitungsgremien hineingewachsen, hat in der Männerarbeit, der Industrie- und Sozialarbeit, im Sozialausschuß, im Ausschuß für politische Verantwortung und im Finanzausschuß der Landesynode maßgebend mitgewirkt und war seit acht Jahren Mitglied der Kirchenleitung.

Seine sozialpolitische Erfahrung, sein klares und kritisches Urteil, Nüchternheit und Gelassenheit, Humor und seine brüderliche Art haben ihm unter uns großes Vertrauen erworben. Dabei hat er ein hohes Maß an innerer Unabhängigkeit mit zuverlässiger Treue zu den ihm anvertrauten Menschen wie zu seiner Kirche verbunden. Sein Leben war ein wichtiger Beitrag dazu, daß Arbeiterschaft und Evangelische Kirche in Westfalen sich besser zu verstehen und zusammenzuarbeiten gelernt haben.

Wir danken Gott für alles, was Er vielen Menschen und auch unserer Kirche durch Heinz Schmitt gegeben hat, und befehlen ihn dem Frieden des Herrn, an den er sich im Leben und im Sterben gehalten hat.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D r. R e i ß

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1981:

Landeskirchenamt
Az.: 37921/A 1—05

Bielefeld, den 28. 10. 1980

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1981 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden. Darüber hinaus geht es in fast allen Einsatzorten um eine ausgesprochen ökumenische Arbeit:

- Der Dienst wird in enger Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden des Gastlandes gestaltet und führt zu entsprechenden Kontakten mit diesen Gemeinden.
- In vielen Fällen ist die Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde ausgesprochen „multinational“ und ökumenisch und erfordert ein entsprechendes Eingehen auf diese Situation.
- Wochenveranstaltungen eignen sich dazu, die deutschen Urlauber auf das Umfeld ihres Urlaubs aufmerksam zu machen und Kontakte und Begegnungen gerade mit der einheimischen Bevölkerung zu ermöglichen.

Für die Durchführung dieses kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland braucht das Kirchliche Außenamt vor allem jüngere Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter Gemeindegemeinschaften im ökumenischen Kontext haben.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1981 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

Österreich

Tirol:

Ehrwald-Ausserfern und Reutte
Fulpmes und Neustift, Juni bis August
Igls und Mutters, Juni bis August
Imst
Innsbruck und Umgebung
Jenbach und Umgebung, Juli
Kitzbühel und Umgebung, evtl.
Januar bis März, Juni bis September
Kufstein, Walchsee, Thiersee
Landeck
Mayerhofen und Hippach bzw. Mayerhofen und Zell am Ziller, Juni bis September
Pertisau und Umgebung
Seefeld und Telfs, Januar bis März,
13. Juni bis 13. September
Sölden/Ötztal
Steinach am Brenner
Tuxertal und Lanersbach
Wildschönau, Niederau, Oberau, Auffach
Wörgl und Hopfgarten
Zell am Ziller und Fügen

Kärnten:

Agoritschach-Arnoldstein, Juli bis August
Arriach, Juli oder August
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg, Juli bis September
Gmünd und Fischertratten
Feld am See, August
Hallstatt
Hermagor und Watschig am Pressegersee
Klopein, Kuhnsdorf, Völkermarkt, Juni bis September
Kötschach — Mauthen
Krumpendorf und Moosburg, Juni bis September
Maria-Wörth, Juni bis August
Millstatt, Juni bis September
Obervellach und Mallnitz
Ossiach und Tschöran
Pörtlach und Velden, Mai bis September
Radenthein-Döbriach
Sattendorf
Techendorf und Greifenburg, Juni bis September

Osttirol:

Lienz und Umgebung, Juli bis August
Matrei und Umgebung, Weihnachten/Neujahr,
Ostern, Juli und August

Burgenland:

Bad Tatzmannsdorf

Salzburg:

Salzburg und Umgebung
Bad Gastein und Bockstein, Mai bis Oktober
Bad Hofgastein und Bockstein, Juni bis September
Bischofshofen und Werfenweng
Golling und Hallein, Mitte Juli bis Mitte August
Lofer
Mittersill und Kaprun, Mitte Juni bis Mitte September
Saalbach und Saalfelden
Wagrain und St. Johann
Zell am See und Bruck

Niederösterreich:

Baden bei Wien, Juli bis September
Bad Vöslau
Mitterbach am Erlaufsee und Umgebung

Oberösterreich:

Attersee und Weyregg
Bad Goisern, Juni bis August

Bad Hall und Siering, Juli bis September
 Bad Ischl und Strobl
 Gallsbach
 Gmunden
 Grein a. d. Donau und Enns, August
 Linz-Urfahr (Rohrbach und Aigen)
 Mondsee und Unterach
 Seewalchen-Rosenau
 Scharnstein, Juli
 St. Gilgen
 St. Wolfgang, Juni bis September

Steiermark:

Admont und Lienz
 Aflenz und Kapfenberg, Mitte Juli bis Mitte August
 Bad Aussee und Bad Mitterndorf
 Bad Gleichenberg, Juli bis September
 Ramsau
 Schladming und Aich
 Tamsweg, Juli oder August

Vorarlberg:

Bludenz
 Dornbirn, Juli
 Feldkirch
 Gaschurn
 Lech am Arlberg
 Schruns im Montafon, Juni bis September

Italien:

Alassio, Ostern bis September
 Arco und Riva, Pfingsten bis September
 Bibione (Pineda und Spiaggia), Sonderregelung
 Bordighera, April bis Juni, September
 Caorle, Juli oder August
 Capri, Ostern bis Juni, September
 Cattolica, Juni bis September
 Cavallino-Lido, Campingplatz
 Mitte Mai bis Mitte September
 Eisacktal (Brixen und Bruneck), Juni bis September
 Forte di Bibona (südl. Livorno)
 Campingplatz „Casa di Caccia“
 Gadertal (Covara, La Villa), Sonderregelung
 Gardone, Ostern, Pfingsten, Juli und August
 Ischia, Pfingsten bis September
 Klobenstein — Oberbozen, Juli bis September
 Lazise und Bardolino, Sonderregelung
 Campingplatz „Municipale“
 Lido di Jesolo
 Lignano (Pineta und Sabbiadoro)
 Malcesine, Pfingsten bis September
 Mals im Vinschgau, Sonderregelung
 Naturns und Partschins, Mitte Juli bis Mitte September

Punta Sabbioni bei Jesolo, Sonderregelung
 Campingplatz „Maria di Venezia“
 Peschiera am Gardasee, Sonderregelung
 Campingplatz „Bella Italia“
 Rimini, Pfingsten bis September
 Sexten, Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
 Sulden, Ostern, Juli und August
 Schlanders, Juli bis Mitte September
 St. Ulrich/Grödnertal, Weihnachten/Neujahr, Februar/März, Ostern, Juli—September

Südf r a n k r e i c h :

Feriengebiet „La Grande Motte“
 Le Grau du Roi, Port Camargue bei Marsillargues

S p a n i e n :

Playa de Aro

J u g o s l a w i e n :

Opatija, Juli bis September
 Porec, Juli bis September
 Rovinj, Juli bis September

D ä n e m a r k :

Allinge/Bornholm
 Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
 Blaavand-Vejers (Heidekirche)
 Ebeltoft/Ostjütland
 Gilleleje/Sjaeland
 Hals/Nordjütland
 Løkken und Hune-Blockhus/Nordjütland
 Marielyst/Falster
 Marstal/Aerø
 Neksø/Bornholm
 Nordby/Fanø Nykøbing/Sjaeland
 Ringkøbing-Holmsland/Nordjütland
 Rømø/Westjütland
 Skagen/Nordjütland
 Thistedt-Vorupør/Nordjütland
 Vejby/Nordsjaeland, Sonderregelung

N i e d e r l a n d e :

Ameland
 Cadzand
 Callantsoog
 Den Helder, Juli oder August
 Domburg und Oostkapelle/Walchern
 Egmond
 Katwijk
 Noordwijk
 Ouddorp
 Petten
 Renesse/Schouwen
 Schiermonnikoog

Schoorl
Terschelling
Texel
Vlieland
Zandvoort
Zoutelande/Walchern

Israel:

Jerusalem (Sonderauftrag; April/Mai, September/Oktober)

Langzeit-Urlauberseelsorge:

Abano Terme/Italien (Sonderregelung)
Málaga/Südspanien (Sonderregelung; September bis Juni)
Paguera, S. Ponsa, Porciuncula und Umgebung/Mallorca (Sonderregelung bis April)
Teneriffa (Süden)/Spanien (Sonderregelung; November bis April)

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August. Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem **vorgeschriebenen Vordruck** möglichst umgehend, jedoch spätestens bis Mitte Dezember 1980, über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt erhältlich.

Für die von den Urlauberseelsorgern zu tragenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe in folgender Höhe:

- **Grundbetrag**
(Unterkunft und Verpflegung) DM 500,—
bei einem Dienst in Österreich DM 450,—
- **Reisekostenpauschale**, je nach Entfernung zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirche des betreffenden Pfarrers und seinem Dienstort nach drei Zonen gestaffelt:
Zone A (bis etwa 300 km) DM 80,—
Zone B (etwa 300 bis 700 km) DM 200,—
Zone C (mehr als 700 km) DM 300,—
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrkostenzuschuß in Höhe von ÖS 700,— = ca. DM 95,—
- Bei einem Dienst in Jerusalem zahlt das Kirchliche Außenamt die Flugkosten und einen Betrag von DM 600,—
- Für Langzeit-Urlauberpfarrer gilt eine Sonderregelung.

Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt für einen vierwöchigen Dienst 300,— DM.) Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI einzureichen.

Für einen vierwöchigen Urlauberseelsorgedienst im Ausland wird Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

Neufassung der Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen

Gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24 ff.) erhält die Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen folgende Fassung:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Recklinghausen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Bruch,
 2. Evangelische Kirchengemeinde Hochlarmark,
 3. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen,
 4. Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen,
 5. Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt,
 6. Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide,
 7. Evangelische Kirchengemeinde Suderwich
- bilden den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen.

Ihm können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

Artikel 2

Der Verband nimmt kirchliche Aufgaben wahr, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist. Er wird von den Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen ausgestattet.

Artikel 3

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandsatzung geordnet.

Artikel 4

Diese Urkunde tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen und die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen vom 15. Dezember 1967 (KABl. 1968 S. 30 ff.) außer Kraft.

Bielefeld, den 14. August 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Philipps Dr. Martens
Az.: 30159/Recklinghausen Gem. Verb. 1

Urkunde

Die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt vom 14. 8. 1980 — Az.: 30159/Recklinghausen/Gem. Verb. 1 — über die Neufassung der Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

4400 Münster, 18. Sept. 1980

Der Regierungspräsident

In Vertretung

R u w e

(L. S.)

44.II.5

Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen

§ 1

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung.

(3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

(1) Der Verband nimmt die Aufgaben der Gemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist.

Er fördert die Gemeinschaft zwischen den Verbandsgemeinden.

Er stellt die Mittel der Verbandsgemeinden bereit für

das Diakonische Werk Recklinghausen e. V., die regionalen Aufgaben der Kirchenmusik, die Evangelische Akademie Westfalen, Arbeitskreis Recklinghausen e. V., die Krankenhauseelsorge, die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Gemeinden in Recklinghausen und weitere Dienste und Werke des Verbandes; sowie

auf Antrag Beihilfen für Strukturmaßnahmen innerhalb der Verbandsgemeinden.

(2) Die Verbandsgemeinden stellen den Verband mit den erforderlichen Mitteln aus. Die Mittel werden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht.

(3) Änderungen der Aufgaben erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der Verbandsvertretung und die Zustimmung sämtlicher Presbyterien der Verbandsgemeinden.

§ 3

Die Organe des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus 21 Mitgliedern einschließlich der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Jedes Presbyterium der angeschlossenen Gemeinden entsendet 3 Mitglieder in die Verbandsvertretung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden alsbald nach der jeweiligen Presbyterwahl von den Presbyterien für die Dauer von vier Jahren entsandt. Die Amtszeit der bei der Gründung des Verbandes von den Gemeinden entsandten Mitglieder endet mit der Neubildung der Presbyterien. Eine Wiederwahl der entsandten Mitglieder ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus den Presbyterien. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Wahlzeit von dem betreffenden Presbyterium ein anderes Mitglied zu entsenden.

§ 5

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 7 (1) vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes;
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes;
- d) die Beschlußfassung über Änderung der Verbandssatzung, ausgenommen § 2 (3). Ein derartiger Beschluß ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen;
- e) die Wahl der Vertreter in andere Organe.

(2) Die Verbandsvertretung ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen die Einladung zwei Wochen vor der Sitzung erhalten haben. Die Verbandsvertretung muß außerdem binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

(1) Dem Verbandsvorstand gehört ein Vertreter jeder Gemeinde an; dabei soll die Zahl der Pfarrer die Zahl der Presbyter nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. § 4 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Zum Vorsitzenden kann jedes Mitglied der Verbandsvertretung gewählt werden. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Presbyter sein.

§ 7

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.
- b) Er beschließt im Rahmen des Stellenplanes über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.
- c) Er berät die Haushaltspläne zur Vorlage an die Verbandsvertretung.

(2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist bei Bedarf — in der Regel einmal im Monat — einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Einladung eine Woche vor der Sitzung erhalten haben. Der Vorstand muß außerdem binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Der Vorsitzende des Vorstandes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung und des Vorstandes;
- b) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen dieser beiden Organe,
- c) die Führung des Schriftwechsels.

§ 9

(1) Die Verbandsvertretung kann für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere Mitarbeiter, Mitglieder der Verbandsorgane und sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.

(2) Der Verband bildet folgende Ausschüsse

- a) Ausschuß für Kindergartenarbeit
- b) Ausschuß für Kirchenmusik
- c) Ausschuß für Krankenhausseelsorge.

(3) Aufgaben der Diakonie erfüllt das Diakonische Werk Recklinghausen e.V. aufgrund seiner eigenen Satzung.

(4) Die Verbandsvertretung kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung berufen.

(6) Die Ausschüsse werden jeweils mit der Konstituierung der Verbandsvertretung neu gebildet. Die Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuß hat ein Vorschlagsrecht.

(8) Hauptamtlich im Verband tätige Mitarbeiter sollen nicht Vorsitzende des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses sein.

(9) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einzuladen.

(10) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die in dem jeweiligen Fachbereich tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 10

(1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstand), auf ihre Mitglieder und auf ihre Verhandlung finden, soweit in dieser Satzung nichts besonderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend Anwendung.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

(6) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 11

(1) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus den Protokollbüchern beurkundet, die der Vorsitzende des Vorstandes beglaubigt.

(2) Urkunden, durch welche für den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 12

Der Gemeindeverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Kreiskirchlichen Verwaltung Recklinghausen.

§ 13

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis soll der Kreissynodalvorstand gebeten werden, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.

Diese entscheidet endgültig.

Recklinghausen, 24. 4. 1980

Fromme	Bök
Westhues	Seeber, Pfr.
Riemer	Tapper
am Wege	

Vorstehende Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen wird genehmigt.
Bielefeld, den 14. August 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Philips Dr. Martens
Az.: 30159/Recklinghausen Gem.-Verb. 1

**Kreissatzung des Kirchenkreises
Schwelm der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm hat auf Grund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenkreis Schwelm wurde durch Teilung des Kirchenkreises Hagen auf Grund des Beschlusses der Provinzial-Synode Nr. 28 vom 23. September 1902 (KABl. 1903 Seite 43) und des Beschlusses Nr. 38 vom 17. September 1932 (KABl. 1933 Seite 77 ff. § 3 Kirchenkreis Schwelm) errichtet.

(2) Zum Kirchenkreis Schwelm der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

1. Gevelsberg
2. Haßlinghausen
3. Herzkamp
4. Milspe
5. Rüggeberg
6. Schwelm
7. Silschede
8. Voerde

zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die Form eines Achtecks mit Wellenlinien und Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Schwelm“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

dem Superintendenten,
dem Synodalassessor,
dem Scriba

und weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Finanzausschuß
- b) Rechnungsprüfungsausschuß
- c) Diakonieausschuß
- d) Öffentlichkeitsausschuß
- e) Ausschuß für Kindergartenarbeit
- f) Ausschuß für Erwachsenenbildung
- g) Ausschuß für öffentliche Verantwortung
- h) Bau- und Planungsausschuß
- i) Missionsausschuß
- j) Katechumenat und Unterricht

(2) Sie bestätigt die Wahl des Geschäftsführenden Synodalen Jugendausschusses gemäß der Satzung des Synodalen Jugendausschusses und sie bestätigt die Zusammensetzung des Kuratoriums der Evangelischen Erziehungs- und Familien-Beratungsstelle des Kirchenkreises Schwelm.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rech-

nungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Schwelm errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Schwelm — Kreiskirchenamt —“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben
im Auftrage der Kirchengemeinden
durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises soweit sie von den Kirchengemeinden nicht selbständig wahrgenommen werden.

(2) Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird durch eine Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt mit dem 14. Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Schwelm, den 30. August 1980

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Br ü n g e r
Superintendent
J u s c h k a
Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 30. August 1980

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Oktober 1980

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
T a u b e r
Az.: 33877/Schwelm I

Satzung der Ev. Stadtgemeinde Marl

§ 1

Rechtsform, Organe

(1) Die Evangelische Stadtgemeinde Marl (ESM) ist ein Gesamtverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. 10. 1965 (Verbandsgesetz). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Organe der ESM sind das Stadtpresbyterium und der RAT der ESM. Sie nehmen gemäß den §§ 2 und 3 die Aufgaben und Rechte der ESM wahr.

(3) Auf die Organe der ESM, auf ihre Mitglieder und ihre Verhandlungen sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung der ESM finden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechende Anwendung.

(4) Urkunden, durch welche für die ESM rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden des RATES der ESM oder von einem seiner Stellvertreter und zwei weiteren Ratsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der ESM zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 2

Stadtpresbyterium

(1) Dem Stadtpresbyterium gehören an die Mitglieder der Presbyterien der in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und die vom RAT der ESM in das Stadtpresbyterium berufenen Mitglieder der Fachausschüsse.

(2) Das Stadtpresbyterium ist Verbandsvertretung im Sinne des Verbandsgesetzes. Ihm obliegen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des RATES der ESM,
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des RATES der ESM,
- c) die Vorschläge für die Mitglieder der Fachausschüsse,
- d) die Entscheidung in Streitfällen gemäß § 6 Abs. 2,
- e) die Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld gemäß § 10,
- f) die Beschlüsse über Änderungen der Aufgaben und der Satzung der ESM gemäß § 12.

Das Stadtpresbyterium beschließt ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom RAT der ESM zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Vorsitzender des Stadtpresbyteriums ist der Vorsitzende des RATES der ESM.

(4) Die Sitzungen des Stadtpresbyteriums werden vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder, binnen vierzehn Tagen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Für die Verhandlungen des Stadtpresbyteriums gelten die Artikel 67 bis 72 der Kirchenordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

RAT der ESM

(1) Dem RAT der ESM gehören an: je Gemeinde 1 Mitglied pro Pfarrstelle, mindestens jedoch 2 Mitglieder und je Fachbereich 2 Mitglieder. Die Mitglieder des RATES der ESM werden vom Stadtpresbyterium aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

Die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Fachausschüsse können zu den Wahlen eigene Wahlvorschläge vorlegen. Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Stadtpresbyterium aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im RAT. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Für die erste Wahl gilt § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes.

(2) Der RAT der ESM ist Vorstand im Sinne des Verbandsgesetzes. Er leitet im Auftrage des Stadtpresbyteriums die Arbeit der ESM. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Gesamtplanung und die Entscheidung von Grundsatzfragen der kirchlichen Arbeit im Bereich der ESM,
- b) die Planung der Einrichtungen für die kirchliche Arbeit im Bereich der ESM einschließlich der Bauplanung,
- c) die Finanzplanung und die Entscheidung über den Haushaltsplan der ESM,
- d) die Personalplanung einschließlich der Festlegung eines Stellenplanes und einschließlich der Beratung der Gemeinden bei den Pfarrwahlen sowie die Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter der ESM auf Grund des Stellenplanes,
- e) die Aufstellung eines Arbeitsrahmens für die Arbeit der Gemeindepresbyterien und der Fachausschüsse und die Koordinierung ihrer Arbeit,
- f) Bildung der Fachausschüsse,
- g) Berufung der Fachausschußmitglieder in das Stadtpresbyterium,
- h) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der ESM sowie die Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.

Die Beschlüsse des RATES in den zu a) bis zu g) genannten Angelegenheiten sind mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des RATES zu fassen.

(3) Der Vorsitzende und vier stellvertretende Vorsitzende des RATES der ESM, unter ihnen höchstens zwei Theologen, werden vom Stadtpresbyterium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können ihr Amt nach zwei Jahren unter Angabe gewichtiger Gründe zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Rat. Diesem obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des RATES sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und der Vertretung der ESM.

(4) Die Sitzungen des RATES der ESM werden vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen. Sie sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Sitzungen sind ferner binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

Für die Verhandlungen des RATES gelten die Artikel 67 bis 72 der Kirchenordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Örtliche und fachliche Gliederung der Arbeit

(1) Die kirchliche Arbeit im Bereich der ESM wird zur besseren Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben gemäß der Errichtungsurkunde örtlich und fachlich gegliedert. Die örtliche Gliederung ist durch die Gliederung der ESM in die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden gegeben. Diese erfüllen unter der Leitung ihrer Presbyterien ihre Aufgaben in den Gemeindebereichen im Rahmen

der Gesamtplanung der ESM in eigener Verantwortung. Sie können in entsprechender Anwendung von Artikel 60 der Kirchenordnung weiter in Gemeindebezirke untergliedert werden.

Die fachliche Gliederung wird gemäß den Absätzen 2 bis 4 durch die Bildung von Fachbereichen und Fachausschüssen vollzogen.

(2) Folgende Fachbereiche werden gebildet:

- a) Fachbereich Diakonie mit dem Arbeitsauftrag, die diakonische Arbeit in der ESM anzuregen, zu fördern und durchzuführen.
- b) Fachbereich Jugend mit dem Arbeitsauftrag, die Jugendarbeit im Bereich der ESM zu koordinieren, gemeinsame Aktionen aller Gruppen durchzuführen und den Ortsgemeinden bei ihrer Jugendarbeit zu helfen.
- c) Fachbereich Krankenhausseelsorge mit dem Arbeitsauftrag, die Seelsorge in den Marler Krankenanstalten wahrzunehmen und den Dienst der Ärzte und des Pflegepersonals seelsorgerlich zu begleiten.
- d) Fachbereich Gesellschaftsdiakonie mit dem Arbeitsauftrag, den Kontakt mit den gesellschaftsrelevanten Gruppen, insbesondere mit der Industrie, der Kommunalverwaltung, den Parteien und Verbänden zu halten, Hilfestellung beim Aufbau des Gemeinwesens zu versuchen und in den Ortsgemeinden das Interesse an der gesellschaftsdiakonischen Arbeit zu wecken.

Die Fachbereiche werden durch Fachausschüsse geleitet.

(3) Bildung der Fachausschüsse

- a) Zur ersten Sitzung des Stadtpresbyteriums nach jeder allgemeinen Presbyterwahl werden die Kandidaten für die Fachausschüsse benannt
 - durch die Mitarbeiter des Fachbereichs
 - durch die Presbyterien der Kirchengemeinden.
- Die im jeweiligen Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter stehen kraft ihres Amtes als Kandidaten zur Verfügung.
- b) Aus den Benannten erstellt das Stadtpresbyterium durch Wahl Kandidatenvorschläge für die Fachausschüsse und legt sie dem RAT zur Berufung vor.
- c) Der RAT der ESM bildet unmittelbar im Anschluß an die nach jeder allgemeinen Presbyterwahl stattfindende erste Sitzung des Stadtpresbyteriums die Fachausschüsse und beruft deren Mitglieder in das Stadtpresbyterium.
- d) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Jedem Fachausschuß können bis zu 16 Mitglieder angehören.
- f) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Sitzungen der Fachausschüsse gelten die Artikel 66 bis 72 der Kirchenordnung entsprechend.

g) Die Fachausschüsse erfüllen ihre Aufgaben in den einzelnen Fachbereichen im Rahmen der Gesamtplanung der ESM in eigener Verantwortung. Ihnen obliegen insbesondere auch die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, die Mitwirkung bei der Berufung von Mitarbeitern in dem vom RAT der ESM übertragenen Umfange, sowie die Mitwirkung bei der Bauplanung im Fachbereich.

§ 5

Ausschüsse für besondere Aufgaben

Der RAT der ESM kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Ihnen sollen Mitglieder der Presbyterien, Mitarbeiter der Gemeinden und/oder sachkundige Gemeindeglieder angehören.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit im Bereich der ESM verantwortlich sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Kann kein Einvernehmen erreicht werden, so kann zunächst die Entscheidung des RATES der ESM und sodann die Entscheidung des Stadtpresbyteriums angerufen werden. Im übrigen gilt § 13 des Verbandsgesetzes.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Stadtpresbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Stadtpresbyteriums und des RATES der ESM, der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden und der Fachausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8

Zentrales Pfarrbüro und Geschäftsstelle der ESM

Die ESM errichtet und unterhält für die Verwaltungsaufgaben ein zentrales Pfarrbüro und die Geschäftsstelle der ESM. Der RAT der ESM kann für diese Arbeit des zentralen Pfarrbüros und die Geschäftsstelle der ESM eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Mitarbeiter

Die ESM stellt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter ein.

§ 10

Kirchensteuern

Die ESM erhebt Kirchensteuern unmittelbar von den Gemeindegliedern der in der ESM zusammengeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 11

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die ESM stellt die Mittel bereit, die für die kirchliche Arbeit in den Gemeinden und Fachbereichen erforderlich sind. Der RAT der ESM beschließt den Gesamthaushaltsplan der ESM. Im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes werden auf Grund von Vorschlägen der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden und der Fachausschüsse in Teilhaushaltsplänen die Mittel für die einzelnen Gemeinden und Fachbereiche festgesetzt.

(2) Für besondere Aufgaben können Rücklagen oder Sonderfonds gebildet werden.

(3) Die Gemeinden der ESM dürfen ohne Zustimmung des RATES der ESM keine Verpflichtungen eingehen, die eine durch den Haushaltsplan nicht gedeckte finanzielle Belastung zur Folge haben. Dies gilt besonders für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung aller Beteiligten erstellt der RAT der ESM:

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne,
- b) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen.

§ 12

Änderung der Aufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben und der Satzung der ESM erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder des Stadtpresbyteriums anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vorläufige Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl vom 7. Januar 1970 außer Kraft.

(L. S.) S c h n e i d e r Vors. d. Rates
 H ü l s e n b e c k Mitgl. d. Rates
 D r . K a r l G a u p Mitgl. d. Rates

Marl, den 6. Mai 1980

Vorstehende Satzung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl

wird genehmigt.

Bielefeld, den 14. August 1980

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) P h i l i p p s D r . M a r t e n s
Az.: 29570/Marl-Stadtgemeinde 1 a

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 10. 1980
Az.: 32743/Dehme 9

Die zum 1. April 1956 errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dehme (KABl. 1956 S. 79) führt nunmehr folgendes Siegel:



Das bisher geführte Siegel ist eingezogen und außer Kraft gesetzt. Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof in Bad Oeynhausen Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 10. 1980
Az.: 38665/Wittekindshof 9

Die durch Urkunde vom 8. Mai 1899/11. Mai 1899 im Bereich der Anstalt Wittekindshof errichtete Anstaltskirchengemeinde „Evangelisch-Lutherische Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof“ (KABl. 1899 S. 49, 1978 S. 114) führt nunmehr folgendes Siegel:



Das bisher geführte Siegel ist eingezogen und außer Kraft gesetzt. Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 10. 1980
Az.: 31601/Holsterhausen W. E. 9

Die zum 1. Oktober 1904 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen (KABl. 1904 S. 62) führt nunmehr folgendes Siegel:



Das bisher geführte Siegel ist eingezogen und außer Kraft gesetzt. Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. September 1975 mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 erfolgte Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede — beide Kirchenkreis Lüdenscheid — wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 1980

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 34097/Rahmede 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Oktober 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Schmitz
Az.: 22976/Altena-Luth. 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurde:

der Kandidat des Pfarramtes Becker, Dieter, am 26. 10. 1980 in Bielefeld.

Berufen sind:

Pfarrer Lothar Becker, Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer und Superintendent Dr. theol. Hans Berthold, Hagen, für die Zeit vom 28. 8. 1980 bis zum 27. 8. 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen;

Pfarrer und Superintendent Friedhelm Brünner, Schwelm, für die Zeit vom 15. 8. 1980 bis zum 14. 8. 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm;

Pfarrer und Superintendent Dr. theol. Klaus Burba, Gelsenkirchen, für die Zeit vom 9. 8. 1980 bis zum 8. 8. 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen;

Pastor Wilhelm Dullweber zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Funke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Heinz-Thilo Gruppe, Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Braam-Ostwhenemar (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Heinrich Lipper, Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Lötters zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Dieter Lohmeyer, Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Aribert Schubeis, Ev. Kirchengemeinde Sundern, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörstel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Eberhard Starke zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (12. Pfarrstelle);

Entlassen sind:

Pfarrer i. W. Dr. theol. Walter Bosse, bisher freigestellt für den Dienst im Ev. Missionswerk in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West (EMW) in Hamburg, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweig;

Pfarrer i. W. Annerose Kattwinkel, bisher freigestellt für den Dienst in den Justiz-Vollzugsanstalten in Dortmund und Hagen.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer und Superintendent a. D. Ernst Kerlen, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lünen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. Dezember 1980.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Gravemann, zuletzt Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, am 17. Oktober 1980 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Kleine-Tebbe, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, am 6. Oktober 1980 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Erwin Lorentz, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, am 20. Oktober 1980 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Walter Nolting, zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld, am 4. November 1980 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Emil Stratmann, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 29. September 1980 im Alter von 67 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn als Pfarrstelle für Jugendarbeit;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Pfarrstellen mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Buchholz**, Kirchenkreis Minden mit Zusatzauftrag im Religionsunterricht;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Eichlinghofen**, Kirchenkreis Dortmund-Süd;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Hörde**, Kirchenkreis Dortmund-Süd;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Hukarde**, Kirchenkreis Dortmund-West;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Lünen**, Kirchenkreis Lünen;
3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde **Münster**, Kirchenkreis Münster;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Schüren**, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor **Werner Vollmer** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bielefeld berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die **Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin** hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:
Beate-Sabine Szameit, An der Röhrenstrecke 10, 4750 Unna.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die **Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker** hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:
Dirk Jendral, Holzkampstraße 69 a, 5810 Witten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

M. Josuttis u. G. Marcel Martin, „**Das heilige Essen**“, Kulturwissenschaftliche Beiträge zum Verständnis des Abendmahls, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1980, 125 S., DM 24,80.

Das Buch ist der Ertrag zweier Tagungen, die in den Jahren 1979 und 1980 auf der Akademie Arnoldsheim stattgefunden haben. Hier wurde eine Diskussion wieder aufgenommen, die zu Beginn des Jahrhunderts nicht nur die Gemüter vieler Theologen, sondern auch gebildeter Laien beunruhigt hat: In welchem Zusammenhang, vielleicht sogar **Abhängigkeit**, steht die Feier des heiligen Abendmahls der jungen Christenheit mit den Kulturmahlzeiten, die in mancherlei Formen im Hellenis-

mus üblich waren. In Arnoldsheim waren neben Theologen auch Soziologen, Volkskundler und Psychotherapeuten beteiligt, denn es wurde die ganze Breite heutiger Kulturwissenschaft abgesprochen, um die Kulturmahlzeiten, die seit Beginn der Menschheitsgeschichte üblich waren, in ihren Ursprüngen und Bedeutungen zu klären und verständlich zu machen. Der Rahmen wurde sehr weit gezogen und die scheinbar ganz säkularen Prunk- und Festmähler der Antike, der Barockzeit bis hin zu den „10 Geboten der Gourmands“ im 19. Jahrhundert und dem Verfall der Eßkultur unserer Zeit wurden ebenso geschildert wie die aus Furcht und Hoffnung gemischten abergläubischen Abendmahlsvorstellungen sowie die daraufzielenden obrigkeitlichen Vorschriften, die auf dem Lande z. T. bis in die Neuzeit hineingewirkt haben. Die Beiträge bringen so viel dem Normaltheologen völlig unbekanntes Material mit weiterführenden Literaturhinweisen, daß sich die Lektüre lohnt, auch wenn er vielleicht schockierenden Formulierungen begegnet, denn es steht nirgendwo geschrieben, daß es sich bei den Referenten um praktizierende Christen handelt. Am wichtigsten ist der abschließende Beitrag des Herausgebers. Aufs äußerste verkürzt könnte man als Ergebnis etwa festhalten, daß die Abendmahlstexte für die Kirche lebenswichtig und unersetzbar sind. Doch wir werden uns weiterhin zu bemühen haben, zu verstehen, was die neutestamentlichen und reformatorischen Zeugen zu ihrer Zeit mit ihren Aussagen auszudrücken versuchten. Für den Teilnehmer ist sogar die Veränderung der Eßgewohnheit wichtig, wenn wir bedenken, daß die Tischgemeinschaft früher ungeniert aus nur einer Schüssel aß, während der moderne Mensch gern einen Einzelkelch wünscht, weil er gewohnt ist, seinen Tischnachbar als Bazillenträger anzusehen, was dem Gemeinschaftsgefühl wenig förderlich ist. Daß ein Psychiater Entscheidendes über Versöhnung und Opfer zu sagen hatte, wird nicht verwundern.

So wird der Gemeindepfarrer aus diesem Buch lernen können, daß er seinen Gemeindegliedern nicht nur zum rechten Verständnis des Abendmahls, sondern auch zum rechten Erlebnis des Sakraments zu helfen hat. Gerade bei der jetzt erstrebten Öffnung zur Abendmahlsteilnahme wird eine angemessene Vorbereitung unerlässlich sein. Das Buch schließt mit dem Satz: „Auch das Abendmahl ist Realitäts- und Hoffnungssymbol in einer grausamen Welt.“
 G.B.

„**Themenstudien für Predigtpraxis und Gemeindegliederarbeit**“, Band 4, Hrsg. P. Krusche, D. Rössler und R. Roessler, 258 S., DM 29,—, Kreuz Verlag Stuttgart, 1980.

Die Themenstudien sind nach dem Grundmodell der „Predigtstudien“, nämlich im Dialog, von zwei Bearbeitern gestaltet, von denen jeder bestimmte Schritte zur Predigt von der Problemanzeige bis zur Predigtskizze verantwortet. Ein Perikopenspiel hilft, zu den jeweiligen Sonntagsperikopen auf Themen hinzuweisen, die in den 4 Bänden der Themenstudien behandelt worden sind und im sachlichen Zusammenhang mit den Sonntagsperikopen stehen. Einige Beispiele der behandelten Themen:

Dein Reich komme — Trost oder Vertröstung; Die Erde von morgen — Ein unbewohnbarer Stern?; Erfüllte Gegenwart — Sinnerfahrung im Alltag; Was hält so viele Menschen von der Kirche fern; Was nützt meinem Kind die Taufe?; Wir haben uns auseinandergelebt; Verstand und Glaube — Wie paßt das zusammen?; Leiden — Wie kann Gott das zulassen?; Die Bibel — Von der Naturwissenschaft widerlegt? und andere. Ein ungemein hilfreiches Buch, für das nicht nur jeder Gemeindepfarrer, sondern auch jeder, der es mit Schule oder Erwachsenenbildung zu tun hat, dankbar sein muß. G.B.

Rudolf Schulz, „**Nicht in der Angst verkommen**“, Unkonventionelle Predigten, Eugen Diederichs Verlag, Düsseldorf, 1980, 171 S.

Der Rezensent gesteht, daß er nach der Lektüre des Waschzettels auf dem Buchumschlag sich mit wenig Sympathie ans Lesen begeben hat. Soviel Eigenlob des Verlegers muß mißtrauisch machen. Aber der Verfasser hat wirklich die Gabe, ebenso verständlich wie überzeugend zu reden. Der Hörer fühlt sich in seiner Existenz angesprochen und in seinen Zweifeln und Ängsten ernstgenommen. Man kann verstehen, daß ein Rundfunkhörer, der die Kirche vielleicht seit Jahren nicht von innen gesehen hat, zu seinem großen Erstaunen merkt, daß die Bibel nicht ein hinterwäldlerisches Relikt aus Opas Zeiten ist, sondern daß sie es unmittelbar mit seinem alltäglichen Leben in Ehe und Beruf zu tun hat, um ihm darin zu helfen, wieder richtig mit Freude zu leben. Er bekommt wieder Richtung in sein hastiges, zielloses Abrackern, das doch kein Leben, sondern nur ein Dahinvegetieren ist. Dem Menschen wird Gottes gnädige Zuwendung so zugesagt, daß er wieder daran zu glauben vermag, um in seinem Leben bestehen und für die Zukunft wieder hoffen zu können. Der Prediger selbst taucht auch in einigen Predigten auf, was bekanntlich nicht ungefährlich ist, aber für manchen Hörer ist es gewiß tröstlich zu erfahren, daß der Prediger kein Übermensch, sondern seinesgleichen ist mit Ängsten, Sorgen, Freuden und Hoffnungen für sich selbst und seine Familie. Doch macht der Prediger glaubhaft, daß er Gottes Wort gehört und angenommen und dadurch in seinem Leben eine neue Dimension gewonnen hat, die in dem Hörer den Wunsch erweckt, es ihm gleich tun zu können. G.B.

René Leudesdorff, „**Wende dein Gesicht zur Sonne**“, Texte zum Bedenken. Kreuz Verlag Stuttgart, 1980, DM 16,80, 254 S.

Das ist kein Andachtsbuch in der sonst üblichen Form, in der ein ausgesuchtes Bibelwort vorangestellt und dann ausgelegt wird, sondern der Verfasser geht von ganz alltäglichen, keineswegs immer frommen oder auch nur religiösen Einfällen aus, die in uns auftauchen. Diesen Gedanken geht er nach, vertieft sie und läßt sie in einem Bibelwort enden, auf diese Weise gleichsam vom Horizont her das Hier und Jetzt ins rechte Licht rückend. Ein Gesangbuchvers am Schluß hilft, unsere Gedanken im Gebet ausklingen zu lassen. Ein Stichwortverzeichnis hilft dem Suchenden auf seine jeweiligen Fragen eine Antwort zu finden, falls ihm die angegebene Ordnung des Kirchenjahres nicht zur

Leitlinie dient. Die Besinnungen wollen „Lebenshilfen aus dem Geist des Evangeliums geben“. Sie sind gehaltvoll und ermutigen den Leser im Sinn des Titels, sein Gesicht zur Sonne zu wenden, anstatt auf die herandrohenden Gewitterwolken zu starren. Das Buch ist ökumenisch gedacht, so finden sich auch Besinnungen zu Marienfesten und Allerheiligen, zu Fasten und verdeckt auch zu Fronleichnam. Das geschieht alles ganz evangelisch, ohne jemals antikatholisch zu werden. Die Sprache ist klar, nüchtern, nie frömmlicherisch und jedermann verständlich, der nach- und mitdenken kann. Manche Kapitel, wie etwa das über schöpferische Muße, möchte man für manche Freunde und Vorgesetzte zur Zwangslektüre machen. G.B.

„**Neue Calwer Predigthilfen**“, 3. Jahrgang A, Advent bis Himmelfahrt, hrsg. H. Bornhäuser u. a., Calwer Verlag Stuttgart, 1980, 326 S., DM 28,—.

„**Neue Calwer Predigthilfen**“, Württembergische Marginaltexte. A. Advent bis Himmelfahrt, hrsg. G. Hennig u. Th. Sorg, Calwer Verlag, Stuttgart, 1980, 318 S., DM 28,—.

Nicht nur die reichlich mit Titeln geschmückte Mitarbeiterliste, unter der die Westfalen mit Freude Alex Funke finden, sondern vor allem die Arbeiten selbst erweisen, daß die Herausgeber eine erlesene Mannschaft um sich gesammelt haben. Daß es einer Pfarrerin in Zusammenarbeit mit ihrem fachkundigen Ehemann gelingt, auch einen stillen, freundlichen Humor in der Perikope von Maria und Martha mit aufscheinen zu lassen, soll ihr dabei besonders gedankt sein. Warum muß eigentlich die frohe Botschaft immer nur mit bitterem Ernst weitergegeben werden? Der methodische Arbeitsgang: Auslegung, theol. Entscheidung, Anregungen, seelsorgerliche Überlegungen, Zur Predigt, bewährt sich auch in diesem Jahrgang. Mit Dankbarkeit erfährt der Prediger eine Fülle von praktischen, manchmal unerwarteten Hilfen, den Text sachgemäß und gemeindegemäß so weiterzugeben, daß er auch aufgenommen werden kann. Viele Hörer empfinden es angenehm, wenn klare Teile bei der Predigt angegeben werden. Sie können dann besser folgen und das Gehörte auch behalten. Fr. v. Bodelschwingh war für seine Bethelgemeinde ein Meister darin. Diese Predigthilfen erleichtern das Konzipieren von Einteilungen.

Besonders dankbar wird man dem Verlag dafür sein, daß er gleichzeitig noch einen weiteren Band vorgelegt hat. Es handelt sich um Perikopen, von denen die Württembergische Kirchenleitung meint, daß sie zu wertvoll sind, als daß sie bei der neuen Perikopenordnung in Vergessenheit geraten dürften, vielleicht der Gemeinde sogar besonders vertraut sind, wie z. B. in der Adventszeit. Zum andern ergibt sich die Möglichkeit, die leider viel zu selten geübt wird, Continua-Predigten zu empfehlen. Dies geschieht in diesem Band in der vorösterlichen Zeit, in der die Passionsberichte des Matthäus ausgelegt werden. Wer sich aus finanziellen Gründen nicht beide Bände leisten kann, wird vielleicht diesem 2. Band den Vorzug geben, weil für die offizielle Reihe noch andere Hilfen (Pfarrerblatt, Botschaft aktuell) zur Verfügung stehen. G.B.

Adolf Schlatter, „**Kennen wir Jesus?**“, Calwer Verlag, 1980, 528 S., DM 24,—.

Ein Andachtsbuch besonderer Art ist der neu herausgegebene Band, in dem Schlatter selbst den Ertrag seiner Lebensarbeit als ein Vermächtnis an das deutsche Volk zusammengefaßt hat. Das sehr lesenswerte Vorwort von Hans Stroh gibt über die kirchenhistorische Situation der Abfassungszeit zu Beginn des NS-Regimes und die Überlegungen Schlatters dazu wichtige Auskünfte, bei denen auch die Grenzen Schlatters in Bezug auf das Judentum nicht verschwiegen werden. Es brachte Schlatter sogar den Ruf, zu den Deutschen Christen zu gehören.

Es handelt sich nicht um ein übliches Andachtsbuch, sondern eher schon um eine kleine Laiendogmatik, die in täglichen Portionen auf Grund sorgsam ausgesuchter Bibelstellen aus Evangelien und Briefen angeboten wird. Im Hinblick auf die abnehmende Bibelkenntnis, die Schlatter schon vor 40 Jahren beunruhigte, will er Auskunft darüber geben, wer Jesus war, und wozu er gekommen ist. Das Buch ist nach Themen geordnet, wobei das Kirchenjahr nur eine geringe Rolle spielt. So kann die Lektüre bei jedem Abschnitt begonnen werden, dessen Thematik den Leser interessiert z. B. Das neue Wort Gottes, Der Sohn Gottes tritt hervor, Das Gesetz hindert Jesus nicht, Jesus allein ist der Richter, Jesus empfängt das Kreuz usw. Der ganze Reichtum neutestamentlicher Aussagen wird zum Klingen gebracht, ob es sich um das Sakrament der Taufe handelt oder um Jesus als dem Lamm Gottes. Die Auslegungen sind in einer Sprache geschrieben, die fern von theologischer Begrifflichkeit, den Leser seelsorgerlich anspricht und den Zugang zum biblischen Jesus erleichtert und vertieft. In der heutigen Zeit, in der der wahre Christus hinter allen möglichen Idealismen zu verschwinden droht, kann man Herausgeber und Verlag nicht dankbar genug sein, daß sie das Risiko eines Neudrucks auf sich genommen haben. G.B.

Kalender 1981: „Alte hebräische Handschriften“, 8 mehrfarbige Bilder auf Goldfond und Goldprägung, 3 einfarbige Motive, ausgestanztes Deckblatt. Format 25,5 x 45 cm: Hochformat zum Hängen, Verlag der St.-Johannis-Druckerei C. Schweickardt, Lahr 12, DM 29,80;

„**Chartres**“, Glasmalerei und Skulptur. Stuttgarter Bibelkalender, 18 mehrfarbige, 10 einfarbige Kunstdrucke. Format 29 x 40 cm: Hochformat zum Hängen. Einführungstext, Bilderläuterungen und Redaktion: Dr. Volker Katzmann, Katzmann-Verlag, Tübingen, DM 28,80.

Die Blätter des ersten Kalenders zeigen alte Gemälde, Symbole, biblische Darstellungen und hebräische Handschriften — z. T. mit dazu passenden deutschsprachigen alttestamentlichen Texten. Ich nenne einige der Darstellungen: Moses und die Ältesten (Miniatur, Frankreich, 13. Jh.); Der siebenarmige Leuchter und seine Geräte (Enrico-Nahum-Bibel, Ms. Spanien, ca. 1300; jetzt in der jüdischen National- und Universitätsbibliothek in Jerusalem); Die Weisen von Bene Brak. (Joel ben Simeon Haggadah, Deutschland, 15. Jh.; jetzt im Britischen Museum in London).

Die Originale sind von Juden und Christen gefertigt. Eine bunte Vielfalt: Bibelseiten; Seiten aus anderen Büchern; eine Teppichseite; ein Ehevertrag aus dem 18. Jh.; Holzschnitte . . . Von Juden und Christen gefertigte Originale — zusammengehalten durch das Einzigartige, das das AT durchzieht: die Treue Gottes.

In der Kathedrale von Chartres sind Architektur, Bauplastik und Bildfenster in ihrer ursprünglichen Einheit fast vollständig erhalten geblieben. Die Kalenderbilder versuchen, „das Phänomen Chartres wenigstens in Umrissen sichtbar zu machen“. Die Fotos, gerade auch die Nahaufnahmen, sind vorzüglich. Die Bildfenster stehen im Mittelpunkt: ein großartiges Spiel der Farben (etwa der Ausschnitt aus dem linken Fenster der Westfassade: „Es ist vollbracht“; Blatt 5.—18. April)! Ebenso eindrucksvoll die Christusstatue am Türpfosten des Südpfortals: „Der lehrende Christus“; Blatt 23. Aug.—5. Sept.!

Die Erläuterungen von Dr. Volker Katzmann sind höchst eindrucksvoll. Die Zusammenstellung des Kunsthistorischen und Theologischen gelingt dem Verfasser sehr gut.

Ich habe beide Kalender, aber ich weiß noch nicht, welchen ich in mein Arbeitszimmer hänge. Wer hier die Wahl hat, hat ein Vergnügen. K.-F.W.

Adolf Köberle, „**Erwartung und Erfüllung**“, Brunnen Verlag, Gießen/Basel, 3. Aufl. 1980, 62 S., geb., DM 9,80.

Das Buch will uns vom 1. Advent bis Epiphania begleiten. Für jeden Tag hat Adolf Köberle einen Bibelvers ausgewählt, den er in guter Weise auslegt, ohne in übliches Lamento über die Weihnachtshektik zu fallen. Ein Gebet oder ein Gesangbuchvers beschließen meist die Auslegung. Eine Seite für jeden Tag! Eine schöne Hilfe, die Advents- und Weihnachtszeit bewußt zu leben — als Wartende. K.-F.W.

Peter Karner, „**Weil der Himmel heiter ist**“, Guten-Tag-Geschichten (GTB 1015), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1980, 78 S., kt., DM 6,80.

Gute-Nacht-Geschichten gibt's allüberall. Peter Karner, Pfarrer an der reformierten Stadtkirche in Wien, erzählt in den hellen Tag hinein. Erzählen löst das Verkrampfte; es macht heiter. Der Verfasser sagt: „Wer lacht, denkt mit; wer lacht, ist hellhörig geworden; wer lacht, hat vielleicht sogar die frohe Botschaft herausgehört — wie aus heiterem Himmel“ (S. 7 f.).

Peter Karner weiß sich in einer großen Erzähltradition, letztlich in der Nachfolge Jesu: „In meinen Guten-Tag-Geschichten habe ich versucht, IHM auf meine Weise gleichsam erzählerisch nachzufolgen“ (S. 7). Wo diese Geschichten gelesen — und vorgelesen! — werden, steht ein guter Tag in Aussicht.

Die Geschichten können in Gemeindekreisen vorgelesen werden, aber sie sind auch ein schönes Geschenk für alle, denen wir mehr als nur einen guten Tag wünschen. K.-F.W.

Bernardino Greco, „**Ketzer oder Prophet?**“ Evangelium und Kirche bei dem Modernisten Ernesto Buonaiuti (1881—1946). Mit einem Geleitwort von Hans Küng, Benziger Verlag, Zürich—Köln, und Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1980, 223 S., br., DM 48,—.

Schon das „bibliographische Umfeld“ ist höchst interessant: Bernardino Greco ist italienischer Franziskaner und baut z. Zt. mit einem Team in San Masseo bei Assisi ein franziskanisches Zentrum alternativen Lebensstils für Europa auf; er hat u. a. in Tübingen studiert; die katholisch-theologische Fakultät der dortigen Universität hat die vorliegende Arbeit, die in ständigem Gespräch mit Hans Küng entstanden ist, als Dissertation angenommen; sie erscheint nun in der Reihe „Ökumenische Theologie“, die von den Tübinger Theologen Eberhard Jüngel, Walter Kasper, Hans Küng und Jürgen Moltmann herausgegeben wird.

Ist es unter diesen Umständen verwunderlich, wenn der Vf. seinem Provinzial in Assisi für „viel Verständnis und Vertrauen“ (S. 223) dankt? Das Buch behandelt einen faszinierenden Gelehrten, und es ist selbst als faszinierend zu bezeichnen. Es gehört zu den spannendsten Büchern der neueren Theologiegeschichte, die ich in letzter Zeit gelesen habe.

Ernesto Buonaiuti ist als Modernist zum „Excommunicatus vitandus“ erklärt worden: ein hochbegabter Student und Theologe, Kommilitone und später Lehrer des jungen Roncalli, der sich als Papst den Namen Johannes XXIII. erwählte. „Buonaiuti und Roncalli waren zusammen im Priesterseminar in Rom (Januar—Juli 1901). Gemäß der Regel des Seminars bestimmte das Los den Nachbarn im Refektorium und in der Kapelle, ferner den Begleiter beim Spaziergang. Buonaiuti und Roncalli — folgenreicher Zufall! — waren zusammen: Sie saßen beieinander bei Tisch und in der Kapelle und mußten miteinander spazierengehen“ (S. 72). Johannes XXIII. hat sich als Papst in tiefen Worten des Jugendfreundes erinnert (vgl. S. 73); in seiner Eröffnungsrede zum II. Vatikanischen Konzil hat der Papst „von der ‚Pazienza‘ in der Anpassung des Depositum fidei an die sich verändernden Zeiten“ gesprochen. „Hat etwa Buonaiuti seine Ansichten zu früh vertreten, hat er zu wenig Geduld geübt?“ (ebd.)

B. Greco handelt über Leben und Werk Buonaiutis, über seine Gedanken und ihre tragischen Folgen; Hans Küng hat recht: „Man liest Grecos von kritischer Sympathie getragene Darstellung von Weg und Werk, Kirchenkritik und Kirchenbild seines italienischen Landsmannes nicht ohne Spannung und Anteilnahme“ (S. 11 f.). Küng spricht von der römischen Theologie, „wie sie vom Sanktum Offizium mit unmenschlichen, unchristlichen Methoden verteidigt wurde“ (S. 11). Als Buonaiuti schwer erkrankte, besuchte ihn ein ihm freundlich gesonnener Kardinal und bot ihm die Wiederaufnahme in die römisch-katholische Kirche an, wenn er die folgende Formel unterschreibe: „Ich glaube alles, was die Heilige Katholische Kirche glaubt und lehrt, und verwerfe alles, was sie verwirft“ (S. 54). „Buonaiuti unterschreibt nicht. Einem Freund vertraut er an, er könne den ersten Teil der Formel

unterschreiben, nicht aber den zweiten, denn die katholische Kirche habe zu vieles verurteilt, was er nicht verurteilen könne“ (ebd.). Buonaiuti stirbt am Karsamstag 1946 — „sine luce et sine cruce“, aber dem Klang der nach der Stille der Passion läutenden römischen Glocken lauschend. Roncalli notiert: „Dominus parcat illi“ (Der Herr verschone ihn!“ (S. 73).

Wer die Tendenzen im gegenwärtigen Katholizismus erkennen will, muß den Modernismus studieren. Bernardino Greco hat ein großes Werk geschrieben — in der Kenntnis der Quellen und im Wissen um die Aktualität seiner Forschung. Der Obertitel ist eine Frage, nicht ein Programm: „Ketzer oder Prophet?“ Sind die Ketzer von gestern die Propheten für heute gewesen? Die Antwort ist — auch nach dem II. Vatikanum — in der katholischen Kirche nicht leicht zu beantworten. K.-F.W.

Norbert Lohfink, „**Kohelet**“, 88 S., brosch., DM 16,80; Werner Dommershausen, „**Ester**“, und Günter Krinetzki, „**Hoheslied**“, 50 und 34 S., brosch., DM 16,80

(Fortsetzungspreis: je DM 14,80; beide Bände im Echter Verlag, Würzburg, 1980).

Mit diesen beiden Bänden wird eine neue Kommentarreihe zum Alten Testament vorgestellt: „Die Neue Echter Bibel. Kommentar zum Alten Testament mit der Einheitsübersetzung. Hrsg. von Weihbischof Dr. Josef G. Plöger und Prof. Dr. Josef Schreiner“. An dieser Reihe arbeiten nur katholische Exegeten mit. Das hat mich erstaunt, denn z. Zt. erscheinen zwei ökumenische Kommentarreihen: der „Ökumenische Taschenbuch-Kommentar zum Neuen Testament“ (im Echter Verlag und im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn) sowie der „Evangelisch-Katholische Kommentar zum Neuen Testament“ (im Benziger Verlag und im Neukirchener Verlag). Kann die Beschränkung der „Neuen Echter Bibel“ auf katholische Exegeten als kirchenpolitisches Zeichen verstanden werden? Das kann ich kaum denken. Andererseits: was in der Auslegung des Neuen Testaments möglich ist (eine interkonfessionelle Kommentarreihe), sollte im Alten Testament ganz gewiß möglich sein. Auf jeden Fall wird der evangelische Theologe die neue Kommentarreihe nicht nach kontrovers-theologischen, sondern nach exegetischen Gesichtspunkten zu beurteilen haben.

Die einzelnen Kommentare haben zunächst eine kurze Einleitung, in der die Vf. über Inhalt, Entstehung, Wirkungsgeschichte u. ä. schreiben. Die Literaturhinweise sind knapp, bringen aber alles Wesentliche. Es folgt der Text der Einheitsübersetzung mit Hinweisen auf biblische Stellen sowie auf andere Übersetzungsmöglichkeiten.

Die Exegese der drei biblischen Bücher ist treffend und wird auch denen, die keine hebräischen Sprachkenntnisse haben, Gewinn bringen. Sie kann als Muster einer wissenschaftlich exakten und doch verständlichen Auslegung angesehen werden.

Norbert Lohfink zielt grundsätzlich aufs NT: „Kohelet mußte noch sagen, auch der Gerechte wisse nicht, ob er von Gott geliebt oder verschmäht

sei. Wer Jesus nachfolgt, weiß, daß er geliebt ist, auch wenn er ein Sünder ist. Erst in diesem Zusammenhang dürfte man in bezug auf Kohelet sagen, daß er zum Alten Testament gehört“ (S. 17). — Interessant ist der Anhang: „Das Hohelied in der Liturgie“ (S. 29—31; verfaßt von Josef Schreiner). Das Bemühen der Autoren geht dahin, die Texte im Zusammenhang der Welt des Alten Testaments zu sehen, andererseits die Bedeutung in der Kirche darzustellen. Der Leser wird angeregt, einmal über diejenigen Bücher des AT zu predigen, die selten in einer Perikopenordnung verzeichnet sind.

Man darf auf die weiteren Bände der „Neuen Echter Bibel“ gespannt sein. K.-F.W.

„**Paul Gerhardt**“, Sein Leben — Seine Lieder. Karl Hesselbachers Paul Gerhardt — Der Sänger fröhlichen Glaubens neu hrsg. von Siegfried Heinzlmann, Sonnenweg-Verlag, Neuffen, 6. Aufl. 1980, 200 S., Ln., DM 15,80.

Es ist das Schöne an diesem Buch, daß Paul Gerhardts Lieder in einen direkten Zusammenhang mit seinem Leben gestellt werden. So haben wir einerseits eine Biographie Paul Gerhardts, andererseits eine Interpretation der Lieder. Hilfreich ist das zum Beginn abgedruckte alphabetische Verzeichnis der verwendeten Paul-Gerhardt-Lieder.

Das Buch ist in der Gemeinde vielfältig zu verwenden (z. B. in der Predigt); es lädt aber auch zur Lektüre in einer stillen Stunde ein. Gut gelungen ist eine kleine Wirkungsgeschichte: „Die Lieder klingen weiter“. K.-F.W.

Wer den Prospekt der **RADIUS-Bücher für 1980/81** aufmerksam durchblättert, ist erstaunt über das reiche Angebot. Man sollte den Prospekt bei seinem Buchhändler oder beim Radius-Verlag, Kniebisstr. 29, 7000 Stuttgart 1, anfordern. Es kann an dieser Stelle nicht die Aufgabe sein, ein Porträt des Verlages zu entwerfen, aber eine Skizze und die Vorstellung einiger Bücher machen das Programm in Umrissen deutlich. Der Verlag versucht — erfolgreich! — die Vermittlung zwischen Theologie und den heute vorherrschenden Lebenshaltungen; er will Hörbereitschaft wecken: das ist die Voraussetzung des Verstehens und des Verstandenwerdens. Dieses Programm ist tiefreichender als die Produktion von sog. popularisierenden Sachbüchern; es hilft sowohl den Fachtheologen als auch den Nichttheologen. Das ist ein schwieriges Unternehmen, aber es hat Verheißung; es möchte der Sprachunlust oder gar der Sprachlosigkeit des Glaubens wehren, es möchte eine gemeinsame Sprachbasis zwischen Theologen und Nichttheologen schaffen. Insofern zielt, um es pointiert zu sagen, das Verlagsprogramm auf das allgemeine Priestertum, auf die Kirche als Erzähl- und Lerngemeinschaft. Wir Theologen sollten das Programm dankbar annehmen — für uns selbst und für die Gemeinde.

Im folgenden nenne ich einige Neuerscheinungen des Radius-Verlages:

„**Psalmtexte**“, übertragen von Horst und Klaus Bannach, 98 S., Pb., DM 9,80.

In diesem Band werden die für alle Sonn- und Feiertage vorgesehenen Psalmtexte in einer neuen und kraftvollen Übersetzung vorgestellt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Kirchenjahr. „Psalmen sind Gebete. Wer mit ihnen zu beten beginnt, wird eine eigentümliche Erfahrung machen. Er wird mit den Betern Israels loben lernen, wo es etwas zu loben gibt. Er wird mit den Betern Israels trauern lernen, wo Trauer nötig ist. Er wird mit den Betern Israels hoffen lernen, wo es Grund zu hoffen gibt. Er wird mit den Betern Israels lernen, Schuld wieder zu bekennen, wo Schuld nur noch niederdrückt. Kurzum, er wird mit den Gebeten des Alten Testaments die ganze elementare Lebensäußerung des Menschen wieder lernen, die wir in der technisch-wissenschaftlichen Zivilisation verlernt haben...“ (S. 9 f.). So heißt es in einem der beiden Vorworte, die eine Meisterleistung kurzer und verständlicher theologischer Information sind. Wie gesagt, die Übersetzung ist kraftvoll, und sie lädt ein, immer wieder nach der unübertroffenen Luther-Übersetzung zu greifen. Ein Buch für alle Gemeindeglieder — zur Benutzung vor, in und nach dem Gottesdienst!

Die beiden folgenden Bücher sind Wegweisungen zum Gottesdienst bzw. zur Predigt.

Jo Krummacher, „**Frieden im Klartext**“, Schalomgottesdienste. Meditationen — Modelle — Mahlfeiern, 193 S., Pb., DM 19,80;

Walter Jens (Hrsg.), „**Assoziationen**“, Gedanken zu biblischen Texten. Bd. 3: Dritte Perikopenreihe, 240 S., Pb., DM 24,— (Fortsetzungspreis bei Abnahme des Gesamtwerks: DM 19,80).

Jo Krummacher legt viele praktisch erprobte Schalom-Gottesdienste vor. Ein christlicher Gottesdienst ist immer ein Schalom-Gottesdienst, daher können Pastorinnen und Pastoren mit engagierten Gemeindegliedern oft den Band mit Gewinn benutzen. Andererseits kann ein Gottesdienst in besonderer Weise auf die zentrale biblische Botschaft vom Schalom hinweisen. Jo Krummacher — er ist Gemeindepfarrer — stellt die Schalom-Gruppe in seiner Gemeinde und ihre liturgischen Überlegungen zunächst kurz dar; die Einleitung kann man sich nicht ersparen. Es folgen drei große Abschnitte: Bausteine zum Modell; Lied-Auswahl; Dokumente zum Frieden; am Schluß sind — sehr nützlich! — Materialhinweise und Adressen, ein Bibelstellenregister sowie ein Stichwort- und Personenverzeichnis abgedruckt. Gerade das Stichwortverzeichnis weckt Initiativen, lädt zum Nachdenken ein, nicht zur sklavischen Übernahme der Modelle; wenn letztere die Kreativität in einer neuen Schalom-Gruppe wecken, hat das Buch sein Ziel erreicht. Es ist in jeder Weise „ansprechend“. — Die von Walter Jens herausgegebenen Assoziationen“ sind schon weithin bekannt. Bisher sind die drei Bände für die ersten Perikopenreihen sowie je ein Band zu den Wochensprüchen und zu Psalmen erschienen. Unter den zahlreichen Predigt-Meditationen sind die „Assoziationen“ das „Dritte Programm“: Wagnis, nicht Routine; Provokation, nicht „folgenlose Sanftheit“; Ruf in der Wüste, nicht elitärer Stolz; Theologie für alle, keine esoterische Sondersprache. Wer sind die Autoren? Alle

sind theologisch engagiert, aber nicht alle sind Berufstheologen: Politiker und Schriftsteller, Ärzte und Journalisten, auch ein (Ex-??)Theologe wie Adolf Holl. Fast alle sind Akademiker. Hier beginnen meine Fragen: Warum nicht — demnächst — einmal eine Gruppe von Betriebsräten aus dem Ruhrgebiet? Warum nicht — demnächst — einige Gastarbeiter aus einer griechisch-orthodoxen Gemeinde? In diese Richtung gehen meine Fragen. Im ganzen aber: ich bin dankbar für Anregungen, erfrischt durch Spontaneität, ermutigt durch Worte „in kleiner Münze“.

Das folgende Buch läßt mich nach neuen christlichen Formen suchen:

Gerd Schimansky, **„Christ ohne Kirche“**, Rückfrage beim ersten Radikalen der Reformation: Sebastian Franck. Mit einem Vorwort von Willy Kramp, 217 S., Pb., DM 19,80.

Schimansky führt ein „Ferngespräch über die Jahrhunderte hinweg“. „Christus? Ja. Aber Kirche?“ Wir kennen die Fragen; sie sind alt und wieder aktuell. Gerade weil Gerd Schimansky über Sebastian Franck schreibt, erreicht er einen Verfremdungseffekt. Verfremdung fordert eigenes Denken. „Gerd Schimansky interpretiert behutsam“, schreibt Willy Kramp zu Recht im Vorwort (S. 11). Und der Vf. will uns mit seinem letzten Satz zu denken geben: „Vielleicht hatte Franck die Kirche so radikal in Frage zu stellen, so aufreizend radikal, daß sie — darauf antwortend — einfältiger und hingebener Kirche des Heiligen Geistes würde“ (S. 201). Ein vorzügliches Buch für das Gespräch zwischen den Generationen!

Zum Gespräch lädt auch Helmut Gollwitzer ein:

„Argumente“, Texte aus vier Jahrzehnten, 127 S., Pb. DM 9,80. Ein Lesebuch eigener Art! Vier Jahrzehnte lang steht Helmut Gollwitzer im Dienst der Verkündigung, der theologischen Reflexion, der

gesellschaftlichen Verantwortung. Wie ist das zusammenzubringen? Die „Argumente“ geben Antwort. Gollwitzer wird Zustimmung und Widerspruch finden: er hat sich daran gewöhnt. Eins aber zeigen die Texte: der Vf. denkt von der Bibel her und legt die Bibel aus; er ist ein Rufer seit vier Jahrzehnten.

Zwei Bücher haben im Titel das Schreckenswort unseres Jahrhunderts: Auschwitz.

„Beten nach Auschwitz“, Texte und Modelle für Gottesdienste und Gemeindefeiern zum Gedenken an den Holocaust gesammelt und hrsg. von Brigitte Hiddemann, Werner Licharz, Gerhard Weßler im Auftrag der Ev. Akademikerschaft in Deutschland, 78 S., Pb., DM 7,80;

Barbara Just-Dahlmann, **„Der Schöpfer der Welt wird es wohl erlauben müssen“**, Jüdische Dichtung nach Auschwitz, 94 S., Ln., DM 14,80.

Bei den Texten dieser beiden Bände gibt es kein intellektuelles Ausweichen: wir müssen uns den Texten aussetzen. Können wir so reden? So beten? Der erste Band bietet Texte und Modelle, die mich treffen — sehr tief treffen (besonders Volker von Törnes „confessio“ [S. 54 — 57]). — Barbara Just-Dahlmann hat „jüdische Dichtung nach Auschwitz“ gesammelt. Quellenangaben und ein Personenverzeichnis erschließen das Buch; Fotos und Texte ergänzen sich. Dennoch: wuchtige Bilder mit zarter Andeutung! Dennoch: Texte über das Unsagbare müssen offen bleiben. Einige Abschnitte sind bekannt (z. B. „Die Todesfuge“ von Paul Celan). Die meisten Texte habe ich hier zum ersten Mal gelesen. Ich spüre, daß Eli Wiesel recht hat: „Nach Auschwitz haben die Worte ihre Unschuld verloren“ (zit. S. 11). Darum — nicht: trotzdem — müssen wir uns weiter um das Wort mühen. Und wenn wir über DAS WORT reden, werden wir erfahren, wer ER ist . . .

K.-F.W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2
